



Präambel

Habitat for Humanity Deutschland ist eine christliche gemeinnützige Organisation. Wir haben die Vision einer Welt, in der jeder einen angemessenen Platz zum Leben hat. Wir bringen Menschen zusammen, damit sie Häuser bauen, Gemeinschaften bilden und Hoffnung schenken.

Folgende Leitsätze bilden die Grundlage unserer Arbeit:

1. Wir leben christliche Nächstenliebe.
2. Wir setzen unseren Schwerpunkt auf Obdach und Wohnen.
3. Wir setzen uns dafür ein, dass sich jeder ein würdiges Zuhause leisten kann.
4. Wir fördern die Würde der Menschen und geben ihnen Hoffnung.
5. Wir unterstützen Entwicklungen, die die Lebensverhältnisse der Menschen schützen und dauerhaft verbessern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Habitat for Humanity Deutschland e.V.“
- (2) Er ist ein in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Köln eingetragener Verein.
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr währt vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Im Geiste christlicher Nächstenliebe verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im In- und Ausland im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert folgende **gemeinnützigen** Zwecke:
 - a) Entwicklungszusammenarbeit,

- b) Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe,
 - c) Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
 - d) Jugend- und Altenhilfe,
 - e) Erziehung und Bildung,
 - f) Umwelt- und Klimaschutz,
 - g) Toleranz und Verständigung zwischen verschiedenen Völkern und Bevölkerungsgruppen,
 - h) bürgerschaftliches Engagement zugunsten der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke,
 - i) Maßnahmen gegen prekäre Wohnsituationen und Obdachlosigkeit sowie der Bewusstseinsbildung über die Hintergründe von prekären Wohnsituationen und Obdachlosigkeit.
- (3) Der Verein handelt mildtätig in dem er Menschen in akuten Notlagen und Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, unterstützt.
- (4) Diese gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke werden verwirklicht durch Tätigkeiten, die geeignet sind, den Zugang benachteiligter oder hilfsbedürftiger Personen und Gruppen zu angemessener Unterkunft im Sinne des Artikels 11, Absatz 1 des UN-Sozialpaktes, sowie der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 des UN-Ausschusses für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte vom 13.12.1991 in Deutschland und weltweit zu verbessern. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen wie:
- a) Schaffung oder Verbesserung von Wohnraum durch Neubau, Ausbau, Renovierung, Sanierung, Reparaturen u.ä.
 - b) Unterstützende/ begleitende Maßnahmen im Bereich Wasser, Sanitär und Hygiene, Umwelt- und Klimaschutz, Katastrophenvorsorge sowie Einkommensgenerierung und Ernährungssicherheit, um Krankheiten und Katastrophen vorzubeugen oder abzumildern, die Resilienz der Betroffenen zu stärken und Grundvoraussetzungen für eine selbstbestimmte Entwicklung in angemessenem Wohnraum zu verbessern.

- c) Unterstützung und Beratung von Betroffenen, Helfenden und anderen Beteiligten (u.a. Menschen, Organisationen, Kommunen und Behörden) für erleichterten Zugang zu Unterkünften, Hilfen, Dienstleistungen und Gütern, die angemessenen, bezahlbaren Wohnraum fördern
 - d) Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge, Migranten, Heimbewohner und andere (ehemalige) Wohnungslose
 - e) Hilfsmaßnahmen (z.B. Güterverteilungen, finanzielle und psychosoziale Hilfe, Beratungen) nach Katastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen oder Krieg.
 - f) Projekte der Erziehung, Bildung und Berufsausbildung
 - g) Ausbildung und Entsendung von freiwilligen Bauhelfern zu Baueinsätzen weltweit sowie anderen Formen der Förderung und Einbindung Bürgerschaftlichen Engagements.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen und Veranstaltungen für ein besseres Bewusstsein für Obdachlosigkeit und prekäre Wohnverhältnisse und zur Aufklärung über soziale, politische und ökologische Missstände
 - i) Aufklärung, Information und Beratung gesellschaftlicher Akteure zur Besserung der politischen, rechtlichen und marktwirtschaftlichen Voraussetzungen für den Zugang zu angemessenem, bezahlbarem Wohnraum
- (5) Zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke nach §2 Abs.1-4 arbeitet der Verein auch mit anderen in- und ausländischen gemeinnützigen Organisationen zusammen und kann Mittel an diese weiterleiten, um Maßnahmen nach §2 Abs. 4 im Sinne der gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu unterstützen (§ 58 Nr. 1 AO). Die Zwecke können auch durch Hilfspersonen nach §57 AO erfüllt werden.
- (6) Der Verein ist **selbstlos** tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu

bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in Absatz 1-4 genannten Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die ihr 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person kann einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein Habitat for Humanity Deutschland stellen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen in der ersten Sitzung, die auf die Antragstellung folgt. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 5 berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und die Behandlung von Fragen zu verlangen, die die Tätigkeit des Vereins betreffen.

Vor einem Beschluss über ein Mitglied ist dieses zu hören.

- (5) Die Mitglieder vertreten die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit, indem sie unter anderem
 - a) Spenden für den Verein organisieren,
 - b) öffentliche Aktionen des Vereins unterstützen,
 - c) den Zweck des Vereins in der Öffentlichkeit darstellen und ihn, wenn es ihnen möglich ist und nicht ihrer konfessionellen Bindung widerspricht, in Verbindung zum christlichen Glaubensideal setzen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Mitglieder können vom Aufsichtsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder ihre Pflichten, die sich aus dem Gesetz und aus dieser Satzung ergeben, nicht erfüllen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

- (7) Ein Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
- (8) Das freiwillig ausgetretene Mitglied bleibt zur Beitragszahlung bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich auf den Aufsichtsrat oder den Vorstand übertragen worden sind, nimmt die Mitgliederversammlung wahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen (§ 3 Abs. 1) sowie aus den gesetzlichen Vertretern der juristischen Personen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand auf Anweisung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unter den gleichen Regularien einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (4) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Einberufungsfrist, die auf sieben Tage verkürzt werden kann, eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und Vertretenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auch fernmündlich, telegrafisch, per Fax oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Art der Beschlussfassung zustimmen. Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern des Vereins, den

Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Durch schriftliche Vollmacht entweder per Brief, per Telefax oder per E-Mail können sich Vereinsmitglieder bei der Stimmabgabe durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Beschlüsse kommen durch einfache Stimmenmehrheit zustande, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes verlangen.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder Änderung der Satzung einschließlich des Zweckes erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen. § 6 Abs. 2 lit. a) darf nicht gegen die Stimme von Habitat for Humanity International geändert werden.
- (10) Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vereins, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrates anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen an der Mitgliederversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt.
- (13) Die Mitgliederversammlung entscheidet in den nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen. Insbesondere obliegen ihr die Beschlussfassung über
 - a) Fragen der Grundausrichtung und Maßnahmen, die die Zielsetzung und Struktur des Vereins betreffen,
 - b) die Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme weiterer Mitglieder und die Berufung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,

- f) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- g) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- h) die Bestellung der Rechnungsprüfer oder des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfangs,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Beratung und Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat,
- j) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.

§ 6 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung des Vereinszweckes verfügen sollen.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Bis zu einem Mitglied des Aufsichtsrates wird von Habitat for Humanity International (HFHI), mit Sitz in Atlanta, Georgia, ernannt. HFHI ist eine Nonprofit Organisation des Staates Georgia, USA, und hat den Status 501 (c) (3) des Bundessteuergesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika.
 - b) Bis zu drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es dürfen dabei maximal zwei Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind oder als Vertreter eines korporativen Mitgliedes (juristische Person als Mitglied) des Vereins in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme haben.
 - c) Bis zu drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von dem Aufsichtsrat gewählt (Kooptierung). Die so gewählten Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vereins sein oder als Vertreter eines korporativen Mitgliedes (juristische Person als Mitglied) des Vereins in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme haben.
- (3) Die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für vier Jahre. Nochmalige Ernennungen sind möglich. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger benannt sind. Habitat for Humanity International kann das Aufsichtsratsmitglied nach Abs. 2 lit. a), die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 2 lit. b) und c) jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und neue Mitglieder benennen bzw. den Aufsichtsrat zur Neuwahl von Mitgliedern auffordern.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle gegenüber seinem Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Aufsichtsrat aus. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen von dieser Rege-

lung vorsehen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der laufenden Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied kooptieren, das die gleiche Rechtsstellung hat wie ein gewähltes Mitglied. Die Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der sich das kooptierte Mitglied zur Wahl stellen kann.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene Kostenerstattung erhalten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden ermutigt, eine Spende zu geben, die ihren Möglichkeiten entspricht und um Spenden von anderen zu werben.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Einberufung schriftlich verlangen.
Jedes Mitglied kann ein weiteres Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertreten, sofern eine entsprechende Vollmacht erteilt ist. Die Vollmacht muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich per Brief, per Telefax oder per E-Mail erteilt werden.
- (2) Die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrates und ein Vorschlag zur Tagesordnung sind Sache des Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Absendetag) schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben und in der Regel die entsprechenden Unterlagen und Berichte beizufügen. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auch fernmündlich, telegrafisch, per Telefax oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates dieser Beschlussfassung zustimmen. Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.
- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist analog zu § 5 Abs. 10 Protokoll zu führen.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung des Vorstandes des Vereins. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch den jeweiligen Vorstand und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für:
- a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, Abschluss und Beendigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis für Mitglieder des Vorstandes sowie Befreiung von Mitgliedern des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Mitglieder des Vorstandes zustehen, sowie die Vertretung des Vereins in Prozessen gegen diese,
 - e) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - g) Beratung des vom Vorstand aufgestellten und der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses und Abgabe einer Beschlussempfehlung auch hinsichtlich der Verwendung des Ergebnisses,
 - h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - i) Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Bezüglich weiterer Aufgaben des Aufsichtsrates bzw. zur Konkretisierung kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes des Vereins verantwortlich. Er hat sich am Zweck des Vereins, der Zielsetzung und Aufgabenstellung sei-

ner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Der Vorstand hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vereins und seiner Einrichtungen zu besorgen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zuständig, des Aufsichtsrates gebunden.

- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Mit Ende ihres Arbeitsvertrages erlischt ihre Amtszeit.
- (3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser den Verein allein.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 100.000 Euro die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann auf Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (5) Die Vorstandsmitglieder können hauptamtlich, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Sie erhalten eine jeweils angemessene Vergütung und den Ersatz ihrer Auslagen. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die nicht ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung des Vereins nach außen,
 - b) die laufende Unterrichtung des Aufsichtsrates über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere solche, die der Beschlussfassung des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung unterliegen,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates,
 - d) Erstellung des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres,
 - e) die Vorbereitung der Sitzung zu Tagesordnungspunkten des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung,
 - f) Entwicklung der Strategie, der Jahresplanung sowie des Haushaltsplanes.

- (7) Zur Regelung der Tätigkeit des Vorstands erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Anliegen des Vereins kann der Vorstand einen Beirat berufen. Ihm sollten Persönlichkeiten angehören, die sich der Arbeit von Habitat for Humanity verbunden fühlen. Die Aufgabe des Beirats besteht darin, den Verein in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und dessen Ziele zu propagieren. In der Mitgliederversammlung, den Sitzungen des Aufsichtsrates oder des Vorstands haben Mitglieder des Beirats jedoch kein Stimmrecht, sondern nehmen lediglich beratend teil.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von einem Jahr bestellt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.